



## Satzung Förderverein Handballfreunde Buckow e.V.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein Handballfreunde Buckow (nachfolgend der Verein genannt) mit Sitz in Berlin ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und erhält dann den Zusatz „e. V.“. 2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports der Handballabteilung des Sport Verein Buckow 1897 e.V. (im Folgenden kurz „SV Buckow“ genannt) und zwar durch:

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden

b) Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Geldern an die Handballabteilung des SV Buckow erfolgen, aber auch dadurch, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen übernimmt und diese dann dem SV Buckow zur Verfügung stellt.

c) Das Ziel dieser Unterstützung ist die Steigerung der Attraktivität des Handballangebots im SV Buckow, um die erfolgreiche Jugendarbeit in allen Altersklassen auch für die Zukunft zu erhalten, weiter zu qualifizieren und auszubauen. Der Förderverein SV Buckow publiziert und unterstützt den Handballsport als eine attraktive Sportart, die wie kaum eine andere mentalen Ausgleich schafft, aber auch Teamgeist, Verantwortung und Eigeninitiative gleichermaßen fördert. Dies ist gerade bei heranwachsenden Jugendlichen besonders wichtig.

d) Gönner, Werbepartner und Sponsoren sollen zukünftig über den Förderverein mit der Abteilung SV Buckow verbunden werden. Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl an Fördermitgliedern zu gewinnen und diese Mitgliederzahl beständig hoch zu halten. Durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und vor allem der jährlichen Spenden soll ein kontinuierliches Unterstützungsbudget vorhanden sein.

e) Spender erhalten vom Förderverein eine Spendenbescheinigung.

f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger sowie sozial und körperlich Benachteiligter.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) sowie Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne die Angabe von Gründen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Aktive und passive Mitgliedschaft sowie die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - bei erheblicher oder wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins, - bei grobem unsportlichen Verhalten, - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins und Vereinsveranstaltungen, - bei Kundgabe rechts-/linksextremistischer, rassistischer, menschen- oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole innerhalb des Vereins und Vereinsveranstaltungen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die satzungsmäßigen Mitgliedsrechte. Bei Beschlussfassung über einen Ausschluss muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben Ansprüche gegen den Verein binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen und zu begründen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. 3. Die Mitglieder sind ab Zeitpunkt des Vereinsbeitritts zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. 4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorsitzenden, - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, können sich beide nicht einigen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

## **§ 10 Der Vereinsausschuss**

1. Für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben, z.B. Vorbereiten von großen Veranstaltungen, kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss berufen. Der Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der

Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl der Beisitzer in ungerader Anzahl
  - die Wahl der Schriftführer/Schriftführerin
  - die Wahl des Kassenwartes
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Beitragsordnung
  - die Genehmigung von Ordnungen
  - Satzungsänderungen
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Beschlussfassung von Anträgen
  - die Auflösung des Vereins
  - Abwahl von Ämtern

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein übermittelten Post- oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung abzusagen und innerhalb von 6 Wochen neu einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von 1/3 der erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsvorsitzende/-in oder, Vertreter/-in, sein. Sollte die Mitgliederversammlung darüber hinaus auch einen Kassenwart/-in und/oder einen Schriftführer/-in gewählt haben, so dürfen auch diese nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und – falls ein solcher gewählt wurde- auch des Kassenwärts.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils unter Angabe von Ort, Zeit Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sport Verein Buckow 1897 e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, den 07.10.2020